



Amtssigniert. SID2015051082460  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

p.a. [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

### Informationsfreiheit; Gesetzgebungskompetenz; Mitwirkung der Länder

Geschäftszahl VD-44/6/10-2015

Innsbruck, 18.05.2015

Zu VSt-4700/4 vom 8. Mai 2015

Zur in den politischen Verhandlungen über die in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Ab-schaffung der Amtsverschwiegenheit und Einführung der sog. Informationsfreiheit, 395 BlgNR 25. GP), in Diskussion stehenden Konzentration der Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Informationsfreiheit beim Bund unter Mitwirkung der Länder nimmt das Land Tirol wie folgt Stellung:

Die einfachgesetzliche Ausgestaltung der neuen bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen zur sog. Informationsfreiheit hat große organisatorische und finanzielle Auswirkungen auf die Länder. Im Bereich der Vollziehung dürften die Landes- und Gemeindeverwaltungen sogar stärker betroffen sein als der Bund. Für das Land Tirol ist dabei im Interesse einer verwaltungsökonomischen Umsetzung wichtig, dass auf die jeweiligen Spezifika auf Landes- und Gemeindeebene ausreichend Rücksicht genommen werden kann und der Aufbau einer neuen Informationsbürokratie jedenfalls vermieden wird.

Ausgehend davon steht das Land Tirol einer allfälligen Konzentration der Gesetzgebungskompetenz beim Bund nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, wenn Folgendes sichergestellt ist:

1. Bei der Ausarbeitung der einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen muss eine effektive Mitwirkung der Länder sichergestellt sein. Dafür ist nach Auffassung des Landes Tirol nur ein Modell geeignet, dass sich an Art. 14b Abs. 4 B-VG orientiert.
2. Da die tatsächliche und rechtliche Ausgangslage auf Landes- und Gemeindeebene in vielen Bereichen anders ist als auf Bundesebene, bedarf es für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass sich im Zug der Vorbereitung des Informationsfreiheitsgesetzes oder möglicher Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt (etwa bei der organisatorischen Umsetzung der Informationsfreiheit in einzelnen Bereichen) ein spezifischer Regelungsbedarf auf Landes- oder Gemeindeebene herausstellen sollte, der in einem bundeseinheitlichen Gesetz nicht adäquat abgedeckt ist oder abgedeckt werden kann, einer angemessenen Lösung. Dem könnte etwa durch die Ausgestaltung der Gesetzgebungskompetenz des

Bundes als Bedarfskompetenz Rechnung getragen werden; dann bliebe nämlich für die Länder die Möglichkeit bestehen, ergänzend zum einheitlichen Informationsfreiheitsgesetz ggf. erforderliche spezifische Regelungen (etwa in der jeweiligen Geschäftsordnung des Landtages, in den Gemeindeordnungen oder in sonstigen Landesgesetzen) zu treffen. Alternativ wäre ggf. auch eine delegierte Gesetzgebung nach dem Vorbild des Art. 10 Abs. 2 B-VG vorstellbar.

3. Der Rechtszug im Landes- und Gemeindebereich hat im Interesse der Bürgernähe an das Landesverwaltungsgericht zu gehen.
4. Im Sinn der nach wie vor aufrechten Beschlusslage der Landeshauptleutekonferenz, wonach die Länder Kompetenzänderungen zu ihren Lasten außerhalb einer umfassenden Bundesstaatsreform nur zustimmen, wenn diese gleichzeitig in einem anderen Bereich ausgeglichen werden, hätte für den Kompetenzverlust, der durch die Übertragung einer – im Rahmen der Regelung der Auskunftspflicht bestehenden (Art. 20 Abs. 4 B-VG; vgl dazu auch EBRV 395 BlgNR 25. GP, 3) – Gesetzgebungskompetenz auf den Bund eintritt, eine angemessene Kompensation zu erfolgen.

Hierfür käme die schon länger auch im Hinblick auf eine sinnvolle Deregulierung in Diskussion stehende Stärkung der Organisationskompetenz der Länder durch Abschaffung der Zustimmungsrechte der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors und seines Stellvertreters (§ 8 Abs. 5 lit. a UG 1920), zur Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 BVGÄmter) und zur Neuregelung bzw. Änderung der Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern (Art. 15 Abs. 10 erster Satz B-VG) sowie durch Entfall des Beamtenvorbehalts für Landesamts- und Magistratsdirektoren (Art. 106 bzw. Art. 117 Abs. 7 B-VG) in Frage.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor